

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in kommunaler Trägerschaft der Stadt Zella-Mehlis

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16 a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Zella-Mehlis.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Zella-Mehlis erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Elternbeitragsschuldner

- (1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift, Vertrag oder Vollmacht ganz oder teilweise übertragen wurde.
- (2) Eltern haben entsprechend dieser Satzung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung einen Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so kann dieser allein an die Stelle des Elternbeitragsschuldners treten.
- (4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtung gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten (hier die Bereitstellungskosten für die Vor-, Zu- und Nachbereitung der Mahlzeiten) beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag, mit Ausnahme des § 8 dieser Satzung, zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages für den Monat zu zahlen.
- (2) Die Elternbeiträge werden zum 15. des laufenden Monats fällig und sind an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate eines Kalenderjahres erhoben.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag zur Hälfte erstattet werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an der Verpflegung fallen für die Bereitstellung der Verpflegung bei der Ganztagsbetreuung monatlich 124,11 € und die Halbtagsbetreuung monatlich 102,48 € an. Dieser Betrag setzt sich aus den Kosten für die Vor-, und Nachbereitung des Frühstücks, Mittagessens und Vespers zusammen. Die Verpflegungsgebühren i. S. d. § 29 Abs. 3 ThürKigaG werden den Eltern nicht in Rechnung gestellt.
- (2) Das Entgelt für die Zubereitung und Anlieferung des Essens wird direkt zwischen den Eltern und dem Speiseanbieter abgewickelt.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, insbesondere für Getränke sowie mögliche Angebote für Frühstück und Vesper, können gesondert privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 8 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 9 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem gewählten Betreuungsumfang

- über 6 Stunden = ganztags (im Durchschnitt 9 Stunden pro Tag)
- bis 6 Stunden = halbtags

und nach der Anzahl der Kinder, für die nach Absatz 3 ein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden kann.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Für das Kindergartenjahr 2020/ 2021 (Januar 2021 bis Juli 2021):

		Mehrkinderbonus			
1. Kind ganztags	1. Kind halbtags	ab dem 2. Kind ganztags	ab dem 2. Kind halbtags	ab dem 3. Kind ganztags	ab dem 3. Kind halbtags
150 €	120 €	113 €	90 €	75 €	60 €

Für das Kindergartenjahr 2021/ 2022 (August 2021 bis Juli 2022):

		Mehrkinderbonus			
1. Kind ganztags	1. Kind halbtags	ab dem 2. Kind ganztags	ab dem 2. Kind halbtags	ab dem 3. Kind ganztags	ab dem 3. Kind halbtags
165 €	132 €	124 €	100 €	83 €	66 €

ab dem Kindergartenjahr 2022/ 2023 (ab August 2022):

		Mehrkinderbonus			
1. Kind ganztags	1. Kind halbtags	ab dem 2. Kind ganztags	ab dem 2. Kind halbtags	ab dem 3. Kind ganztags	ab dem 3. Kind halbtags
180 €	140 €	135 €	105 €	90 €	70 €

(3) Für Kinder, die in einem Haushalt mit dem in § 3 Abs. 1 genannten Gebührenschildner leben, kann auf Antrag ab dem 2. Kind der Mehrkinderbonus gewährt werden, wenn das weitere Kind/ die weiteren Kinder:

- in einer Kindertageseinrichtung in Zella-Mehlis betreut wird/ werden
- und/ oder
- eine Grundschule in der Stadt Zella-Mehlis inkl. OT Benshausen besucht/ besuchen.

(4) Für die Eingewöhnungszeit (4 Wochen) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 10

Festlegung des Elternbeitrages

- (1) Der Träger der Einrichtung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Ermäßigung nach § 9 Abs. 3 erfolgt nur auf schriftlichen Antrag mit Vorlage eines Nachweises des Kindes/ der Kinder, die zusätzlich im Haushalt leben und eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Grundschule in der Stadt Zella-Mehlis inkl. OT Benschhausen besuchen.
- (3) Sofern die Stadt Zella-Mehlis den Zugang eröffnet hat, kann der Antrag unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur auch auf elektronischem Wege erfolgen.

§ 11

Übernahme des Elternbeitrages

Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 2 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 12

Gastkinder

- (1) Gastkinder sind in der Regel Kinder aus einem anderen Bundesland und/oder Thüringen, die eine Kindertageseinrichtung in Zella-Mehlis ohne Anmeldung entsprechend § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zella-Mehlis für eine bestimmte Zeit besuchen. Für diese Art der Aufnahme und Betreuung ist eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.
- (2) Die Betreuung von Gastkindern erfolgt für einen Zeitraum von maximal vier Wochen unter der Voraussetzung, dass freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) Unabhängig von der täglichen Betreuungszeit wird eine Tagesgebühr von 10,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühren für Gastkinder sind im Voraus für den jeweiligen Betreuungszeitraum an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten hiermit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Zella-Mehlis vom 19.07.2001 sowie deren Änderungssatzungen vom 25.04.2003, 28.2.2005, 06.10.2008 und 23.07.2011 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Benshausen vom 07.09.2016 außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 03.12.2020

Siegel

R o s s e l
Bürgermeister